

BVGer E-115/2018 vom 5. März 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-115_2018

FR: TAF E-115/2018 du 5 mars 2020

IT: TAF E-115/2018 del 5 marzo 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des Asylgesetzes in Kraft getreten (AS 2016 3101). Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Aus gerichtsinternen, organisatorischen Gründen im Geschäftsbetrieb der Abteilung V ist Instruktionsrichterin Christa Luterbacher seit 1. Januar 2020 für das vorliegende Beschwerdeverfahren neu zuständig und amtiert daher als vorsitzende Richterin.

E. 1.5

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Die Flüchtlingseigenschaft ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 Abs. 1 und 2 AsylG). Glaubhaftmachung bedeutet im Gegensatz zum strikten Beweis ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Demgegenüber reicht es für die Glaubhaftmachung nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, BVGE 2012/5 E. 2.2, beide mit weiteren Verweisen, insbesondere auf: EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.; sowie: Anne Kneer und Linus Sonderegger, Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren - Ein Überblick über die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Asyl 2/2015 S. 5). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 Abs. 3 AsylG). Die Glaubhaftigkeit von Aussagen asylsuchender Personen kann im Rahmen eines inhaltsorientierten Ansatzes aufgrund sogenannter Realkennzeichen beurteilt werden. Die Realkennzeichen ermöglichen eine Differenzierung zwischen erlebnisbasierten und erfundenen respektive verfälschten Aussagen. Je mehr Realkennzeichen eine Aussage enthält, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Aussage auf eigenem Erleben beruht. Dabei sind immer die Fähigkeiten der aussagenden Person und die Komplexität des vorgebrachten Geschehens zu berücksichtigen. Zu den Realkennzeichen gehören insbesondere die logische Konsistenz, die ungeordnete, aber inhaltlich letztlich stimmige Darstellung, der quantitative Detailreichtum, raum-zeitliche Verknüpfungen, die Wiedergabe von Gesprächen, ausgefallene Einzelheiten, spontane Verbesserungen der eigenen Aussagen, das Eingeständnis von Erinnerungslücken sowie die Schilderung von Interaktionen, Komplikationen, Nebensächlichkeiten, unverständenen Handlungselementen und eigenen psychischen Vorgängen (vgl. Angelika Birck, Traumatisierte Flüchtlinge, Wie glaubhaft sind ihre Aussagen?, Heidelberg 2002, S. 82 ff. und S. 139 ff.; Revital Ludewig/Daphna Tavor/Sonja Baumer, Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen?, in: AJP 11/2011, S. 1423 ff.; vgl. auch BGE 129 I 49 E. 5 sowie BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1 und 2012/5 E. 2.2, jeweils

m.w.H.).

E. 4.1

Das SEM begründete seine Verfügung vom 4. Dezember 2017 im Wesentlichen mit Zweifeln am Wahrheitsgehalt der Kernvorbringen des Beschwerdeführers. Insbesondere seine Schilderungen zum vorgetragenen Aufenthalt und zu seinen Erlebnissen in Sawa, seine Flucht von dort und seine geltend gemachte, illegale Ausreise aus Eritrea in den Sudan seien nicht überzeugend und ohne Realkennzeichen dargelegt worden. (vgl. Sachverhalt oben, Bst. D).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer bestritt in seiner Rechtsmitteleingabe vom 5. Januar 2018 den Vorhalt unsubstanziierter und widersprüchlicher Vorbringen; er habe zu seiner Ankunft in Sawa, zu seinen Erwartungen an die Zeit als Schüler und Soldat in Sawa, zu seinem Einsatz bei den Militärtrainings und zur Flucht aus dem Militärcamp übereinstimmende und stringente Auskünfte gegeben. Zudem verwies er auf seine psychische Gesundheitssituation und die in diesem Zusammenhang eingereichten Arztberichte (vgl. Sachverhalt oben, Bst. E, I und K). Auch seinen Ärzten gegenüber, bei denen er seit März 2018 in Behandlung ist, sprach der Beschwerdeführer von gewaltsamen und traumatisierenden Erfahrungen im eritreischen Militärdienst.

E. 4.3

Nachdem das SEM die Abweisung des Asylgesuches im Wesentlichen mit der fehlenden Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Desertion und der illegalen Ausreise aus Eritrea begründete, ist im Folgenden zu prüfen, ob sich das Bundesverwaltungsgericht diesen vorinstanzlichen Erwägungen anschliesst oder nicht.

E. 5.1

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Vorbringen sind substantiiert, wenn sie sich auf detaillierte, präzise und konkrete Schilderungen stützen. Als schlüssig gelten Vorbringen, wenn sie innerhalb einer Anhörung, zwischen Anhörungen oder im Vergleich zu Aussagen Dritter keine Widersprüche aufweisen. Allerdings sollten kleine, marginale Widersprüche sowie solche, die nicht die zentralen Asylvorbringen betreffen, zwar in die Gesamtbetrachtung einfließen, jedoch nicht die alleinige Begründung für die Verneinung der Glaubhaftigkeit darstellen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechsell, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachen bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der gesuchstellenden Person. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Wie in E. 3.2 festgehalten, ist dabei auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen.

E. 5.2

Zur Frage der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers ist unter Beachtung der soeben in E. 5.1 und in E. 3.2 dargelegten Grundsätze Folgendes festzustellen:

E. 5.2.1

Das Gericht kommt nach einer umfassenden Prüfung der Verfahrensakten zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die Kernpunkte seiner Asylgründe - den Eintritt in das 12. Schuljahr respektive den Antritt des militärischen Trainings in Sawa, die dort erfolgte Einteilung in eine militärische Einheit und die seitens seiner militärischen Vorgesetzten erlittenen Misshandlungen und menschenunwürdige Behandlung, seine Flucht aus dem Trainingscamp in Sawa und seine illegale Ausreise in den Sudan - im Wesentlichen widerspruchsfrei und ohne gravierende Unglaubhaftigkeitselemente geschildert hat. Gewisse Ungereimtheiten bestehen zwar im Zusammenhang mit seinen Altersangaben. Der Beschwerdeführer gab an, er habe sich bei der Ausstellung seiner Identitätskarte um zwei Jahre älter ausgegeben. Er wäre demnach nicht 1991 geboren, wie in der Identitätskarte vermerkt, sondern 1993; während des Aufenthalts in Sawa im Jahr 2014 sei er gemäss Identitätskarte 23, in Wirklichkeit 21 Jahre alt gewesen (vgl. A19 Antwort 100). Unstimmig bleiben hierbei die Aussagen, er sei bei der Ausstellung der Identitätskarte, im Jahr 2011, 16 Jahre alt gewesen (und habe sich demnach als 18-jährig ausgegeben; vgl. A19 Antwort 98), was sich mit einem Geburtsdatum im Jahr 1991 respektive 1993 nicht vereinbaren lässt. Auch die Aussagen zum Schulbeginn im Alter von 8 Jahren (vgl. A19 Antworten 42 und 99) erweisen sich als unstimmig, wenn der Beschwerdeführer die 11. Klasse im Jahr 2014 beendet hat. Zu diesen Unstimmigkeiten hat das SEM indessen keinerlei klärende Nachfragen gestellt; sie erweisen sich letztlich auch nicht als ausschlaggebend. Gewisse Widersprüche hat ferner das SEM zu Recht festgestellt, was einige zeitliche Abläufe in Sawa betrifft. So gab der Beschwerdeführer einerseits bei der freien Darstellung seiner Erlebnisse in Sawa (A19 Antwort 65) an, dass nach jenem Vorfall, als er im Training geschlagen worden sei, gestürzt und bewusstlos geworden sei, später eine Zeit gekommen sei, in der er sich von den andern abgesondert habe; der Vorfall, bei dem er bewusstlos geworden sei, habe sich am nächsten Tag ereignet, nachdem die Durchfallerkrankung angefangen habe (A19 Antwort 65). Andererseits ergeben aber seine späteren Aussagen einen anderen Ablauf der Ereignisse; die Durchfallerkrankung habe drei bis vier Tage nach Ankunft in Sawa begonnen; der Vorfall, bei dem er bewusstlos geworden sei, habe sich am letzten Freitag seiner Zeit in Sawa ereignet, bevor er dann am darauffolgenden Montag die Flucht ergriffen habe (vgl. A19 Antworten 101 und 114 ff.). Wiederum hat das SEM auch in diesem Zusammenhang keine erhellenden Nachfragen gestellt oder dem Beschwerdeführer in der Befragung die Gelegenheit eingeräumt, zu den Unklarheiten Stellung zu nehmen. Von diesen Ungereimtheiten abgesehen erweisen sich aber die Aussagen des Beschwerdeführers als substantiiert und stimmig. In freier Darstellung seiner Asylgründe konnte er seine Erlebnisse detailliert und präzise darlegen, ohne dass die Aussagen in freier Rede je den Eindruck von Auswendiggelerntem erwecken würden; zutreffend wird in der Beschwerde (S. 5) insbesondere auf eine gewisse Sprunghaftigkeit in der Erzählung hingewiesen, was als starkes Realkennzeichen zu gewichten ist. Die in freier Erzählung dargelegten Vorbringen konnte der Beschwerdeführer in der Folge in Beantwortung der zahlreichen vertiefenden Nachfragen stimmig und im Wesentlichen widerspruchsfrei vertiefen. Soweit, wie erwähnt, Ungereimtheiten aufgetreten sind, können diese nicht als derart gewichtig gelten, als dass sie die zahlreichen für die Glaubhaftigkeit sprechenden Elemente (vgl. nachfolgend) zu überwiegen vermöchten.

E. 5.2.2

Anlässlich der - gemäss eigener Feststellung des SEM - «sehr verkürzten» BzP wurde auf eine Erfassung der Asylgründe im EVZ Chiasso vollständig verzichtet. Der Beschwerdeführer gab jedoch bereits in dieser BzP (Akte A5) bei den Angaben zur Schulbildung und sonstigen Tätigkeiten an, das 12. Schuljahr in Sawa begonnen zu haben (vgl. Ziff 1.17.04 und 1.17.05). Auch bei der Erfassung seiner bisherigen Aufenthalte im Heimatstaat trug er vor, er sei am 30. Juli 2014 nach Sawa gegangen und habe seine Ausreise aus Eritrea rund zwei Wochen später von dort begonnen (Ziff. 2.01 und 5.01). Bei der summarischen Schilderung seiner Ausreise gab er ebenfalls zu Protokoll, am 11. August 2014, abends um 20 Uhr, das Militärcamp von Sawa verlassen zu haben (Ziff. 5.01). Mit anderen Worten wies der Beschwerdeführer bereits bei der summarischen BzP insgesamt viermal auf seinen Aufenthalt in Sawa respektive im dortigen Militärcamp hin.

E. 5.2.3

In der Anhörung vom 22. Juni 2017 machte er ausführlichere, inhaltlich jedoch übereinstimmende Angaben zu seinem Aufenthalt im Militärcamp in Sawa: Er gab insbesondere detaillierte Angaben zu seiner militärischen Einheit, zu den Kifle Serawit sowie konkrete Namen von zwei Vorgesetzten zu Protokoll und beschrieb seinen direkten Vorgesetzten G._____ (vgl. A19, insbesondere Antworten 84, 87-89 sowie 104 und 105). Er war auch in der Lage, zu den Tätigkeiten seiner Mesre, als deren Leiter er eingesetzt worden sei, substantiierte Angaben zu machen (A19, Fragen 103 und 107 ff.). Er schilderte den Tagesablauf seines kurzen Aufenthalts im Camp, machte diesbezüglich konkrete Zeitangaben und beschrieb das Innere des Camps in den Grundzügen (A19, Antworten 86, 93 und 95).

E. 5.2.4

Entgegen dem von der Vorinstanz vertretenen Standpunkt (vgl. SEM-Verfügung vom 4. Dezember 2017, Ziff. II, S. 3 unten) schätzt das Gericht die Angaben des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt seiner Ernennung als Leiter seiner Mesre und der Abhaltung der Informationsveranstaltung im Militärcamp als in den Grundzügen übereinstimmend ein und stellt diesbezüglich keine Aussagewidersprüche fest. Die Reihenfolge der entsprechenden Ereignisse schilderte der Beschwerdeführer wie folgt: Nach ihrer Ankunft in Sawa hätten sich der Beschwerdeführer und die übrigen Ankömmlinge in einer Reihe aufstellen müssen. Der Vorgesetzte sei dann die Personenreihe durchgegangen und habe den Beschwerdeführer als Leiter «ausgewählt», worauf sich der Beschwerdeführer zunächst gewehrt habe (Antwort 92). Sie - die neuen Schüler respektive Soldaten - seien in Sawa noch am gleichen Abend ihrer Ankunft darüber informiert worden, wer ihre Vorgesetzten seien; es habe «zwei gegeben», die (hierarchisch) «über» dem Beschwerdeführer gestanden hätten: F._____ und G._____. G._____ sei der direkte Vorgesetzte des Beschwerdeführers gewesen und seinerseits F._____ unterstellt gewesen. Der Beschwerdeführer sei bereits an diesem Abend seiner Ankunft in Sawa von seinen beiden Vorgesetzten zum Leiter seiner Mesre eingesetzt worden (Antworten 89-93 und 137). Die Versammlung, die dazu gedient habe, die wichtigen Informationen und Anordnungen an die neu in Sawa angekommenen Schüler respektive Soldaten weiterzugeben, habe am Folgetag stattgefunden (vgl. Antwort 93 i.V.m. Antwort 82). Auf die konkrete Nachfrage, ob diese Versammlung vor oder nach seiner Ernennung zum Truppführer stattgefunden habe, hielt der Beschwerdeführer in Antwort 93 zunächst fest, die Versammlung habe am «nächsten Tag» stattgefunden. Er wies anschliessend - und

von sich aus - auf den Umstand hin, dass er «am Abend vorher», das heisst am Vorabend der Informationsversammlung, als Leiter seiner Einheit ausgewählt worden sei. Für das Gericht bleibt angesichts dieser klaren Schilderungen des Beschwerdeführers nicht nachvollziehbar, inwiefern das SEM in diesem Zusammenhang einen Widerspruch erkennt und festhält, der Beschwerdeführer habe geltend gemacht, erst nach dieser Informationsveranstaltung zum Truppenführer ernannt worden zu sein (vgl. Ziff. II, S. 7 letzter Abschnitt). Dieser Vorhalt des SEM erscheint konstruiert. Insbesondere ergibt sich nach Durchsicht des gesamten Protokolls ein solcher Widerspruch nicht aus der Antwort 82. Wie bereits ausgeführt, beschrieb der Beschwerdeführer in Antwort 82 den Inhalt der Informationsveranstaltung und führte aus, «Man erfährt, wer der Leiter ist. So, wie ich später der Leiter der Mesre wurde, bekommt man mit, wer einem die Befehle erteilt». Bei einer Gesamtwürdigung seiner Angaben zu dieser Versammlung muss festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer mit seinem Hinweis: «so, wie ich später der Leiter [...] wurde» kaum ausdrücken wollte, dass er - im zeitlichen Verhältnis zur Versammlung - zu einem späteren Zeitpunkt zum Leiter der Mesre ernannt worden sei. Es muss viel mehr angenommen werden, dass er im Rahmen seiner Beschreibung der Versammlung zum Ausdruck bringen wollte, dass die Schüler/Soldaten bei diesem Anlass erfahren hätten, welche unter ihnen eine Führungsaufgabe zugeteilt erhalten hätten - wie sie der Beschwerdeführer «schliesslich» oder «dann auch» - erhalten habe, und welchen Personen keine entsprechende Führungsfunktion zugewiesen wurde. Mit anderen Worten muss dieser Hinweis des Beschwerdeführers auf «später» - entgegen den Erwägungen des SEM - nicht zwingend einen späteren, der Informationsversammlung nachfolgenden Zeitpunkt oder Tag bedeuten. Dieser Verweis auf «später» hatte vielmehr mutmasslich zu bedeuten, dass der Beschwerdeführer selbst ja «sodann» auch eine solche Führungsfunktion innehatte. Zudem wäre eine einzige Unstimmigkeit innerhalb der Aussagen des Beschwerdeführers nicht verfahrensentscheidend, da seine Kernvorbringen, wie dargelegt, gesamthaft überwiegend konzise, detailreiche und übereinstimmende Angaben enthalten. Diese Unstimmigkeit würde für sich alleine die zugrundeliegenden Ereignisse nicht als überwiegend unwahrscheinlich erscheinen lassen. Hinzu kommt, dass ausgerechnet die Schilderungen des Beschwerdeführers im Anschluss an die Antwort 82 (nämlich die nachfolgende Frage 83 und ein Teil von deren Antwort) im Protokoll durchgestrichen wurden (vgl. S. 10 unten). Auf der folgenden Seite (11) wurde der identische Wortlaut der (zuvor gestrichenen) Frage 83 wiederum protokollarisch festgehalten. Im Unterschied zum durchgestrichenen Text in Antwort 83 auf Seite 10 wird bei derselben Antwort auf Seite 11 der Begriff «Hamushay» mit «y» geschrieben. Zudem wurden die Ausführungen des Beschwerdeführers bei Antwort 83 auf Seite 11 mit «Anführungszeichen» in der direkten Rede protokolliert, was bei der durchgestrichenen Frage 83 auf Seite 10 nicht der Fall war. Zudem ist der Text von Antwort 83 auf S. 11 länger als auf S. 10. Im Weiteren muss festgestellt werden, dass bei Frage 91, bei welcher der Beschwerdeführer aufgefordert wurde, genau darüber zu berichten, wie, von wem und wann er zum Leiter der Mesre ernannt worden sei, ganz offensichtlich nicht alles protokolliert wurde, was der Beschwerdeführer mündlich deponiert hatte: Bei Frage 91, Seite 11, letzte Zeile, fehlt ganz offensichtlich Text. Der Satz dort beginnt: «An dem Abend, an dem wir»... und bricht dann ab. Auf der nächsten Seite 12 wird eine neue Frage (Nr. 92) gestellt und protokolliert. Schliesslich muss der Vollständigkeit halber an dieser Stelle weiter festgestellt werden, dass die befragende Person des SEM selbst Verwirrung gestiftet hat, indem sie in den Fragen 94 und 95 den Beschwerdeführer aufforderte, sich zu einer «Versammlung bis 18 Uhr» zu äussern. Der Beschwerdeführer hatte nirgends von

einer Versammlung von «18 Uhr» abends berichtet; seine Zeitangaben bezogen sich vielmehr auf die Zeiten 4 Uhr und 6 Uhr morgens (so in A19 Antworten 93 und 95; vgl. auch schon Antwort 65 S. 7). Bei Antwort 95 korrigierte der Beschwerdeführer denn auch von sich aus die gestellte Frage und hielt explizit fest: «Aber die Versammlung ist ja am Morgen. Am Tag der Ankunft abends wurde ich ausgewählt. Am nächsten Morgen gingen wir zur Stage, zur Versammlung». Im Weiteren präzisierte er, die Versammlung habe morgens von 6 Uhr bis 10 Uhr gedauert. Dieses Aussageverhalten spricht nach Auffassung des Gerichts deutlich für die Glaubhaftigkeit der diesbezüglichen Vorbringen. Die Schilderungen des Beschwerdeführers lassen sich insgesamt ohne Weiteres miteinander vereinbaren und sie enthalten keine offensichtlichen inhaltlichen Widersprüche oder zeitliche Unvereinbarkeiten. Der vom Beschwerdeführer geschilderte chronologische Ablauf am Tag seiner Ankunft in Sawa (Aufreihung der Ankömmlinge, anschliessende Ernennung des Beschwerdeführers zum Leiter der Mesre durch seinen Vorgesetzten G. _____), und die abgehaltene Informationsveranstaltung am nächsten Morgen sind in sich schlüssig, nachvollziehbar und plausibel. Dasselbe gilt auch bezüglich der Schilderungen des Beschwerdeführers zur Durchführung von und seiner Teilnahme an mehreren Militärtrainings, zu den damit einhergehenden Misshandlungen und zu den verachtenden Behandlungen durch seinen Vorgesetzten.

E. 5.3

Nach dem Gesagten kann festgestellt werden, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers insgesamt glaubhaft ausgefallen sind. Die Einschätzung des SEM, es fehle an substantiierten Aussagen und Realkennzeichen, überzeugt nicht. Es ist folglich davon auszugehen, dass er Ende Juli 2014 das 12. Schuljahr im Militärcamp Sawa angetreten hat, dort einer Militäreinheit zugeteilt wurde, als Leiter einer Mesre an konkreten Militärtrainings teilgenommen hat und im Rahmen dieser Trainings von seinem Vorgesetzten bis zum Eintritt der Bewusstlosigkeit misshandelt und auf menschenunwürdige Weise behandelt wurde.

E. 5.4.1

Das SEM hat den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Aufenthalt in Sawa insgesamt in Zweifel gezogen und in der Folge keine Prüfung der Asylrelevanz seiner Vorbringen vorgenommen. Insbesondere äusserte sich das SEM zu den allfälligen Konsequenzen einer Absolvierung des 12. Schuljahres in Sawa und der damit verbundenen Frage nach einer allfälligen Desertion des im Zeitpunkt seiner Ausreise 21-jährigen (gemäss Angaben in seinem Identitätsausweise 23-jährigen) Beschwerdeführers an keiner Stelle.

E. 5.4.2

Im Referenzurteil D-2311/2016 vom 17. August 2017 setzte sich das Bundesverwaltungsgericht näher mit dem eritreischen Nationaldienst auseinander (zum Nachfolgenden: vgl. D-2311/2016 E. 12 und 13.3 mit weiteren Quellenangaben) Dabei wurde auf die beiden Zweige des militärischen National Service (Nationaldienst in militärischen Einheiten) und des National Service in zivilen Einheiten (ziviler Nationaldienst) verwiesen und es wurden die grundsätzlich unbestimmte Dienstdauer und die Möglichkeiten, aus dem National Service entlassen zu werden, erörtert. Im vorliegend interessierenden Kontext hielt das Gericht im genannten Referenzurteil zusammenfassend fest, dass es zwar regelmässig zu Entlassungen aus dem eritreischen Nationaldienst komme, insbesondere bei verheirateten Frauen, und dass im Weiteren von einer grundsätzlich

möglichen Dienstentlassung nach 5 bis 10 Jahren auszugehen sei.

E. 5.4.3

Der Beschwerdeführer verliess Eritrea im Alter von 23 Jahren. Es ist nicht davon auszugehen, dass er bereits in diesem jungen Alter aus der eritreischen Nationaldienstpflicht entlassen worden ist, nachdem - wie zuvor festgehalten - eine Dienstentlassung grundsätzlich erst nach 5 bis 10 Jahren möglich ist. Aus den Akten gehen keine Hinweise hervor, die auf eine vorzeitige Entlassung des Beschwerdeführers aus seiner Dienstpflicht schliessen liessen. Es gibt daher keine Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise nicht mehr der Nationaldienstpflicht unterstanden wäre.

E. 5.4.4

Nachdem die eritreische Staatsbürgerschaft des Beschwerdeführers ausser Zweifel steht, kann im Sinne eines ersten Zwischenergebnisses festgehalten werden, dass es dem Beschwerdeführer gelungen ist, darzutun, dass er im fraglichen Zeitpunkt - im Sommer 2014 - der eritreischen Nationaldienstpflicht unterstand.

E. 5.5.1

Die vom Beschwerdeführer geschilderte illegale Ausreise aus Eritrea und seine Weiterreise in den Sudan zog das SEM ebenfalls in Zweifel und hielt dazu fest, die entsprechenden Angaben seien ohne Realkennzeichen und ohne ergebnisgeprägte Einzelheiten zu Protokoll gegeben worden.

E. 5.5.2

Das Bundesverwaltungsgericht kann auch dieser vorinstanzlichen Einschätzung nicht folgen. Vielmehr gelangt es zum Schluss, dass die vom Beschwerdeführer geschilderte Flucht aus dem Militärcamp in Sawa am 11. August 2014 auf persönlich Erlebtes schliessen lässt.

E. 5.5.3

Der Beschwerdeführer hat auch hinsichtlich seiner Flucht aus dem Militärcamp konzise Angaben zu Protokoll gegeben. Hierzu ist vorweg festzuhalten, dass der Beschwerdeführer einige detaillierte Angaben zum Ablauf seiner Flucht von Sawa machte. So gab er mehrfach an, es seien insgesamt fünf Personen an der Flucht aus dem Militärcamp beteiligt gewesen; sie seien nach dem Abendessen am Montag, 11. August 2014, geflohen (vgl. Antworten 65, 69, 119 und 132). Diese Angabe präziserte er in den Antworten 114-118 weiter, indem er die Ereignisse chronologisch mit konkreten Wochentagen einordnete. Zudem führte er aus, das grosse Tor («gate») des Militärcamps sei von vier Schülern bewacht worden (vgl. Antwort 130); die Flüchtenden hätten diese vier Schüler beiseitegestossen und das Ausgangstor überwunden, worauf die herbeieilenden Soldaten auf sie - die Flüchtenden - geschossen hätten. Nach der Schussabgabe seien sie zu einem Fluss und anschliessend zu einem «Garten von Sawa» geraten (vgl. Antwort 131). Bei der Schilderung seiner Reise von Sawa nach Kassala beschrieb er, wie die Flüchtenden unterwegs Eingeborene mit Tieren respektive «Rashaidas» getroffen hätten, die sie mit Macheten bedroht hätten (vgl. Antworten 126-129). Er erwähnte auch einen Hügel und führt dazu aus, sie hätten angenommen, «das könnte J. _____» sein (vgl. Antwort 132). Das SEM anerkennt zwar einige dieser Angaben des Beschwerdeführers und hält dazu explizit fest, sie würden zwar «einen möglichen Ablauf» seiner Flucht beschreiben, hält dem Beschwerdeführer jedoch

gleichzeitig entgegen, seine Angaben würden keine Realkennzeichen aufweisen und es wäre eine vertiefte Schilderung der Gedankengänge und Emotionen zur «risikoreichen Situation» zu erwarten gewesen. Konkrete Ausführungen dazu, inwiefern die Angaben angeblich ausgesprochen stereotyp ausgefallen seien und weshalb sie «keine Elemente, die von tatsächlich Erlebtem zeugen würden» beinhalten sollen, begründet das SEM nur pauschal. Die Schilderungen des Beschwerdeführers zu seiner Flucht aus dem Militärcamp mögen im Vergleich seiner Ausführungen zum Aufenthalt in Sawa knapper ausgefallen sein. Sie sind jedoch in sich schlüssig und ohne innere Widersprüche.

E. 5.5.4

Auch der Vorhalt des SEM, der Beschwerdeführer habe keinerlei Gedankengänge zu Protokoll gegeben, trifft nicht zu. Er beschrieb vielmehr eindrücklich und nachvollziehbar an mehreren Protokollstellen sein psychisches Befinden: Er habe sich gefragt, «was habe ich ihnen angetan, dass sie mich in meinem eigenen Land so behandeln» (vgl. Akte 19, Antwort 113). Weiter habe er sich gesagt: «wenn ich schon sterben sollte, dann würde ich lieber beim Fluchtversuch sterben. Denn da hätte ich wahrscheinlich die Chance, dass ich entkomme» (vgl. Antwort 114). In Antwort 120 führte er weiter aus, wie er den Ort gehasst und «sehr schlimme Gedanken» bezüglich seines Lebens gehabt habe; er wisse nicht, ob es mit der Hitze und dem Klima zu tun gehabt habe, es sei ihm jedenfalls nicht gut gegangen. Auch im Rahmen seines freien Berichts (vgl. Antwort 65) beschrieb er seine Gedankengänge während seines Aufenthaltes in Sawa und wie er mit der belastenden Situation umzugehen versucht habe.

E. 5.6

Die Schilderungen des Beschwerdeführers fielen - entgegen dem von der Vorinstanz vertretenen Standpunkt - nicht überwiegend unpersönlich, unpräzise und ohne konkrete Hinweise auf persönlich Erlebtes aus. Sie enthalten vielmehr in den Kernvorbringen zahlreiche Realkennzeichen, sowohl hinsichtlich der Beschreibung seines Aufenthaltes in Sawa, seiner Tätigkeiten und Teilnahme an Militärtrainings dort, als auch hinsichtlich seiner Flucht von Sawa.

E. 5.7

Eine Gesamtwürdigung seiner Vorbringen ergibt, dass seine Angaben in den Kernvorbringen seiner Asylgründe in sich stimmig und somit im Ergebnis als überwiegend glaubhaft zu qualifizieren sind. Soweit Ungereimtheiten vorliegen, überwiegen diese nach Auffassung des Gerichts nicht und sind insgesamt nicht ausschlaggebend, um die Glaubhaftigkeit der Vorbringen insgesamt in Frage zu stellen. Das Gericht erachtet es als überwiegend glaubhaft dargetan, dass der Beschwerdeführer nach Abschluss der Grundschule und High School in C._____ sein 12. Schuljahr in Sawa Ende Juli 2014 antrat. Am 11. August 2014 gelang ihm zusammen mit weiteren Personen die Flucht aus dem Militärcamp in Sawa, worauf er illegal aus Eritrea in den Sudan ausgereist ist. Es liegen keine Hinweise für die Entlassung des Beschwerdeführers aus seiner Nationaldienstpflicht vor.

E. 6

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der vom Beschwerdeführer glaubhaft dargelegte Sachverhalt flüchtlingsrechtliche Relevanz aufweist.

E. 6.1

Nach Lehre und Praxis setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Die betroffene Person muss zudem einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt sein. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage, ob im Zeitpunkt der Ausreise eine Verfolgung oder eine begründete Furcht vor einer solchen bestand. Die Verfolgungsfurcht muss im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen dem Ausreisezeitpunkt und dem Zeitpunkt des Asylentscheids sind deshalb zugunsten und zulasten der Asylsuchenden zu berücksichtigen (vgl. dazu BVGE 2010/57 E. 2 m.w.H.).

E. 6.2

Wehrdienstverweigerung oder Desertion vermag für sich allein die Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen, sondern nur dann, wenn damit eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG verbunden ist, mit anderen Worten wenn die betroffene Person aus den in dieser Norm genannten Gründen (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) wegen ihrer Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Behandlung zu gewärtigen hat, die ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG gleichkommt. Die gesetzgeberische Einführung von Art. 3 Abs. 3 AsylG hat die Rechtslage demnach nicht verändert (vgl. dazu BVGE 2015/3 E. 5.9).

E. 6.3

Dienstverweigerung und Desertion werden in Eritrea unverhältnismässig streng bestraft. Die Furcht vor einer Bestrafung wegen Dienstverweigerung oder Desertion ist dann begründet, wenn die betroffene Person in einem konkreten Kontakt zu den Militärbehörden stand. Ein solcher Kontakt ist regelmässig anzunehmen, wenn die betroffene Person im aktiven Dienst stand und desertierte. In diesen Fällen droht nicht nur eine Haftstrafe, sondern eine Inhaftierung unter unmenschlichen Bedingungen und Folter, wobei Deserteure regelmässig der Willkür ihrer Vorgesetzten ausgesetzt sind. Die Desertion wird von den eritreischen Behörden als Ausdruck der Regimefeindlichkeit aufgefasst. Es ist daher davon auszugehen, dass die einem Deserteur drohende Strafe nicht allein der Sicherstellung der Wehrpflicht dienen würde, was nach zu bestätigender Praxis immer unter der Voraussetzung rechtsstaatlicher und völkerrechtskonformer Rahmenbedingungen grundsätzlich als legitim zu erachten wäre; vielmehr wäre damit zu rechnen, dass die betroffene Person aufgrund ihrer Desertion als politischer Gegner qualifiziert und als solcher unverhältnismässig schwer bestraft würde. Mit anderen Worten hätte ein Deserteur, sollte das staatliche Regime seiner habhaft werden, eine politisch motivierte Bestrafung und eine Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommt (vgl. dazu beispielsweise das Urteil D-1359/2015 des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. August 2017 E. 6.1, E-2058/2016 vom 11. Juli 2018 E. 7.3, E-2830/2016 vom 31. August 2018 E. 6.3 und E-6507/2016 vom 24. Juni 2019 E. 6.3, jeweils mit Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 3).

E. 6.4

Vorliegend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer gemäss seinen als glaubhaft zu erachtenden Angaben in der Ausübung seiner Pflichten im Rahmen des eritreischen National Service stand. Er ist während seines Aufenthaltes im Militärcamp Sawa nach Auseinandersetzungen mit seinem Vorgesetzten und nach erlittenen Misshandlungen und verachtender Behandlung während der Militärtrainings aus dem Camp geflohen. Er hat ohne Bewilligung der ihm vorgesetzten Militärbehörden seinen Dienst verlassen und ist in der Folge illegal aus Eritrea ausgereist. Der Beschwerdeführer ist nach dem Gesagten als Deserteur im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung zu betrachten. Er hat demnach begründete Furcht, im Falle einer Rückkehr nach Eritrea zum heutigen Zeitpunkt ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden. Eine innerstaatliche Fluchtalternative würde ihm nicht offenstehen. Der Beschwerdeführer erfüllt daher originär die Flüchtlingseigenschaft.

E. 6.5

Der Beschwerdeführer ist als Flüchtling anzuerkennen. Vorliegend sind keine Asylausschlussgründe im Sinne von Art. 53 AsylG ersichtlich. Die Voraussetzungen für die Asylgewährung (Art. 3 und 7 AsylG) sind somit erfüllt.

E. 7

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben ist. Das SEM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen und ihm Asyl zu gewähren.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Bei dieser Sachlage ist die mit Zwischenverfügung vom 16. Januar 2018 gewährte unentgeltliche Rechtspflege obsolet geworden.

E. 8.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Im vorliegenden Verfahren wurde mit Eingabe vom 2. Februar 2018 eine Kostennote des damaligen Rechtsvertreters eingereicht. Der heutige Rechtsvertreter arbeitet bei der selben Rechtsberatungsstelle; die in der Kostennote ausgewiesenen Aufwendungen können ohne weiteres der heutigen Festsetzung einer Parteientschädigung zu Grunde gelegt werden. In der Kostennote wurden ein Arbeitsaufwand von 7 h und 35 Minuten (bei einem Stundenansatz von Fr. 250.-) sowie Auslagen von Fr. 34.30, ausmachend total Fr. 1'930.15, ausgewiesen. Dieser bis zum 2. Februar 2018 geltend gemachte Aufwand erscheint angemessen und der Stundenansatz ist reglementskonform (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Der seit dem 2. Februar 2018 angefallene Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit der Beschaffung von Arztberichten zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers (vgl. Sachverhalt oben, Bst. I und J) ist ebenfalls zu entschädigen und auf 1,5 Stunden zu veranschlagen. Der ursprünglich vom Beschwerdeführer mandatierte Rechtsvertreter, welcher vom Gericht als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzt wurde, hat dem Gericht mit Schreiben vom 28. Februar 2019 mitgeteilt, dass ein allfälliger Honoraranspruch an die Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende zu überweisen sei, für welche Organisation auch

der heutige Rechtsvertreter arbeitet (vgl. Sachverhalt oben, Bst. J). Dem Beschwerdeführer ist somit eine Parteienschädigung für das gesamte Beschwerdeverfahren von insgesamt 2'305.- (inklusive Auslagen) zu Lasten des SEM zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.